Sozialdienst katholischer Frauen Bottrop e. V.
SkF

Vereinbarung zur Abtretung des Anspruchs auf die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) von der Kindertagespflegeperson an den Arbeitgeber

Zwischen

(angestellte KTPP)_____

und

(ArbeitgeberIn)_____

und

Fachbereich Schule und Kindertagesbetreuung der Stadt Bottrop, Osterfelder Str. 27, 46236 Bottrop

1.

Der Fachbereich Schule und Kindertagesbetreuung der Stadt Bottrop, vertreten durch den Sozialdienst katholischer Frauen Bottrop e. V. (SkF), schuldet der oben genannten Kindertagespflegeperson für die im Rahmen des Anstellungsverhältnis mit dem oben genannten Arbeitgeber zu erbringende und von der Stadt Bottrop im Einzelfall bewilligte Tagespflegeleistung die Zahlung der laufenden Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII und den „Richtlinien der Stadt Bottrop zur Förderung von Kindertagespflege – Kindertagespflegerichtlinien – vom 25.05.2010 in der Fassung der Änderung vom 10.07.2013“. Es liegt im wohlverstandenen Interesse aller Parteien, im Rahmen des Arbeitsverhältnisses die Zahlung der laufenden Geldleistung direkt an den Arbeitgeber zu ermöglichen.

2.

Die oben genannte Kindertagespflegeperson tritt ihre bestehenden und künftigen Ansprüche auf die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII hiermit an ihren Arbeitgeber ab. Die Abtretung erfolgt unter der abtretenden Bedingung der Beendigung des zwischen Ihnen bestehenden Arbeitsverhältnisses.

3.

Für etwaige Erstattungsaufforderungen der Stadt Bottrop wegen zu Unrecht erbrachter Geldleistungen haften gemäß § 53 Abs. 6 S. 1 SGB I die Kindertagespflegeperson und der Arbeitgeber als Gesamtschuldner.

Bottrop, den _____

_____ _____

(Kindertagespflegeperson) (ArbeitgeberIn)